



Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Die Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Möhlin und Zeiningen, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1975 / 05. März 1996 und § 2 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 04. Dezember 1996, beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz in Fr.	Einsatzkosten je Stunde in Fr.
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.—	60.—
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.—	60.—
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.—	-.—
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeug bis 3,5 t	50.—	30.—
2. Feuerwehrfahrzeug über 3,5 t bis 12 t	150.—	50.—
3. Feuerwehrfahrzeug über 12 t	280.—	140.—
4. Autodrehleiter	560.—	140.—
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger etc.	30.—	20.—
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschl. Füllung), je Stück	15.—	-.—
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-.—	20.—
3. Schlauchmaterial (einschl. Waschen, Trocknen, Prüfen je m ¹)		
- Nennweite 75 mm	-.70	
- Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	
d) Verbrauchsmaterial		
Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung (Oelbinder, Wassersaugkissen, etc.)		nach Aufwand

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen. Die Mindestverrechnung pro Person und Einsatz beträgt Fr. 60.--.

§ 2 Fehlalarme

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | | |
|---|-----|---------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. | 200.— |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | Fr. | 60.— |
| c) Bei Risikobetrieben oder Betrieben mit grosser Personenbelegung, pauschal | Fr. | 1'500.— |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Tarifierpassungen

Der Gemeinderat wird ausdrücklich ermächtigt, den vorliegenden Tarif im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbständig anzupassen. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über eine Kostenanpassung zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Möhlin und Zeiningen am 01. Januar 2009 in Kraft.

Möhlin,

Für die Einwohnergemeindeversammlung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

Zeiningen,

Für die Einwohnergemeindeversammlung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber